

**Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich**

---

|                      |                                        |                   |
|----------------------|----------------------------------------|-------------------|
| <b>Jahrgang 1994</b> | <b>Ausgegeben am 30. Dezember 1994</b> | <b>326. Stück</b> |
|----------------------|----------------------------------------|-------------------|

---

**1090. Verordnung: Isoliermonteur-Ausbildungsordnung**

---

**1090. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Isoliermonteur (Isoliermonteur-Ausbildungsordnung)**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzvereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird – hinsichtlich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales – verordnet:

**Einrichtung des Lehrberufes Isoliermonteur**

**§ 1.** (1) Es wird der Lehrberuf "Isoliermonteur" mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 494/1994) werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Industriekaufmann folgende Bestimmungen eingefügt:

| Lehrberuf      | Lehrzeit in Jahren | Verwandter Lehrberuf | Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf |        |
|----------------|--------------------|----------------------|------------------------------------------------------|--------|
|                |                    |                      | Lehrjahr                                             | Ausmaß |
| Isoliermonteur | 3                  | Mauer.....           | 1.                                                   | voll   |
|                |                    | Schalungsbauer.....  | 1.                                                   | voll   |
|                |                    | Stukkateur und       |                                                      |        |
|                |                    | Trockenausbauer..... | 1.                                                   | voll   |
|                |                    |                      | 2.                                                   | voll   |

**Lehrzeitanrechnungen von verwandten Lehrberufen**

**§ 2.** Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf Isoliermonteur im folgenden Ausmaß anzurechnen:

| Verwandter Lehrberuf                | Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Isoliermonteur |        |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------|
|                                     | Lehrjahr                                                 | Ausmaß |
| Mauer.....                          | 1.                                                       | voll   |
| Schalungsbauer.....                 | 1.                                                       | voll   |
| Stukkateur und Trockenausbauer..... | 1.                                                       | voll   |
|                                     | 2.                                                       | voll   |

**Berufsprofil**

**§ 3.** Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, -mittel und -methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Herrichten des Untergrundes bzw. der Unterkonstruktion,
5. Herstellen von Dämmmassen, Dichtungsmassen und Füllmassen,
6. Herstellen und Anbringen von Stütz- und Tragekonstruktionen für Dämmungen,
7. Bohren, Schneiden, Trennen, Sägen, Nieten und Schrauben sowie Montieren von Dämmstoffen, Trockenelementen und Blechen,
8. Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmstoffen, Platten und Blechen,
9. Aufbringen von Schallschluckstoffen und Platten,

10. Herstellen, Aufmessen, Zuschneiden und Anbringen von Verkleidungen über Dämmungen, insbesondere über Rohr-, Wand- und Deckendämmungen auch unter Verwendung von Kunststoffen und Blechen,
11. Montieren einfacher Konstruktionen und vorgefertigter Teile für Wände und Decken sowie deren Verkleidungen.

#### Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Isoliermonteur wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

| Pos. | 1. Lehrjahr                                                                                                                                                  | 2. Lehrjahr                                                      | 3. Lehrjahr                                                                |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1.   | Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe                         |                                                                  |                                                                            |
| 2.   | Kenntnis der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie ihre Brandklassen             |                                                                  |                                                                            |
| 3.   | Kenntnis über die Lagerung der Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und Fertigteile sowie über die Einwirkung der Witterung vor allem auf Werk-, Bau- und Hilfsstoffe | Lagerung von Werk-, Bau- und Hilfsstoffen und von Fertigteilen   | –                                                                          |
| 4.   | –                                                                                                                                                            | Feststellen des Bedarfes an Werk-, Bau- und Hilfsstoffen         |                                                                            |
| 5.   | –                                                                                                                                                            | Kenntnis der Bauphysik                                           |                                                                            |
| 6.   | –                                                                                                                                                            | Kenntnis der Wärmelehre und Wärmedämmung sowie des Brandschutzes | Kenntnis über Schallschutz und Raumakustik                                 |
| 7.   | Bohren, Schneiden, Trennen, Sägen, Nieten und Schrauben sowie Montieren von Dämmstoffen, Trockenelementen und Blechen                                        |                                                                  |                                                                            |
| 8.   | Abdichten von Flächen gegen Feuchtigkeit                                                                                                                     |                                                                  |                                                                            |
| 9.   | Herstellen von Aufrissen und Abwicklungen                                                                                                                    |                                                                  |                                                                            |
| 10.  | –                                                                                                                                                            | –                                                                | Aufbringen von Schallschluckstoffen und Platten                            |
| 11.  | –                                                                                                                                                            | Kenntnis der Bemessung der Zuschlagstoffe und Beigaben           | Bemessen und Verarbeiten der Zuschlagstoffe und Beigaben                   |
| 12.  | –                                                                                                                                                            | Herstellen von Dämm-, Dichtungs- und Füllmassen                  |                                                                            |
| 13.  | Zuschneiden und Ansetzen von Platten, Schalen und Segmenten (auch in Blech)                                                                                  |                                                                  |                                                                            |
| 14.  | –                                                                                                                                                            | Aufbringen von Bandagen oder Drahtgeflecht mit Verspachtelung    |                                                                            |
| 15.  | Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmstoffen, Platten und Blechen                                                                                         |                                                                  |                                                                            |
| 16.  | –                                                                                                                                                            | Kenntnis über Druckwasser                                        | Anbringen von Dämmungen gegen Wärme, Kälte, Schall, Brand und Feuchtigkeit |

| Pos. | 1. Lehrjahr                                                                                                                                        | 2. Lehrjahr                                                                                                                                   | 3. Lehrjahr                                                                                                |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.  | –                                                                                                                                                  | Herstellen von Unterkonstruktionen und Verkleidungen über Rohr-, Wand- und Deckendämmungen auch unter Verwendung von Kunststoffen und Blechen |                                                                                                            |
| 18.  | –                                                                                                                                                  | Bauaufnahmen durch Skizzieren und Messen                                                                                                      |                                                                                                            |
| 19.  | –                                                                                                                                                  | Lesen und Anfertigen von Plänen und Zeichnungen                                                                                               |                                                                                                            |
| 20.  | Kenntnis über facheinschlägige Normen und Vorschriften                                                                                             |                                                                                                                                               |                                                                                                            |
| 21.  | –                                                                                                                                                  | –                                                                                                                                             | Ausmessen von fertigen Dämmungen und Verkleidungen                                                         |
| 22.  | –                                                                                                                                                  | Kenntnis von Konstruktionen für Wände und Decken und deren Verkleidungen                                                                      | Montieren einfacher Konstruktionen und vorgefertigter Teile für Wände und Decken sowie deren Verkleidungen |
| 23.  | Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten                                                          |                                                                                                                                               | –                                                                                                          |
| 24.  | Herstellen von einfachen Bockgerüsten                                                                                                              |                                                                                                                                               | Herstellen von einfachen Gerüsten                                                                          |
| 25.  | Kenntnis der Vorschriften über den betrieblichen Umweltschutz und die fachgerechte Trennung und Entsorgung von Werk-, Bau- und Hilfsstoffen        |                                                                                                                                               |                                                                                                            |
| 26.  | Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen ( §§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)                                      |                                                                                                                                               |                                                                                                            |
| 27.  | Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit |                                                                                                                                               |                                                                                                            |
| 28.  | Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften                                                                             |                                                                                                                                               |                                                                                                            |

#### **Ausbildung in Form der Doppellehre**

**§ 5.** In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

#### **Gliederung der Lehrabschlußprüfung**

**§ 6.** (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

1. Fachrechnen,
2. Fachkunde,
3. Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Isoliermonteur oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

**Praktische Prüfung****Prüfarbeit**

§ 7. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission eine einschlägige Arbeit zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Herrichten des Untergrundes bzw. der Unterkonstruktion,
2. Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmungen und Verkleidungen (auch abnehmbar),
3. Versetzen, Montieren,
4. Oberflächenschutz.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. fachgerechte Arbeitsweise.

**Fachgespräch**

§ 8. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

**Theoretische Prüfung****Allgemeine Bestimmungen**

§ 9. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

**Fachkunde**

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk-, Bau- und Hilfsstoffe und deren Lagerung,
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Arbeitsverfahren,
4. Wärme- und Kältetechnik und Akustik,
5. Verkleidungen,
6. Gerüste,
7. Brandschutz,
8. Feuchtigkeitsabdichtungen.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### **Fachrechnen**

§ 11. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. einfache wärmetechnische Berechnungen,
4. Materialbedarfsberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 50 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.

#### **Fachzeichnen**

§ 12. (1) Das Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer einfachen Zeichnung oder Montageskizze zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

#### **Wiederholungsprüfung**

§ 13. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

#### **Anwenden der allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung**

§ 14. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

#### **Verhältniszahlen**

§ 15. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Isoliermonteur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs.3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

- 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person.....2 Lehrlinge  
2. bis 10. fachlich einschlägig ausgebildete Person für jede Person.....1 weiterer Lehrling  
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je zwei Personen.....1 weiterer Lehrling

(2) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

1. Der Gewerberechtsinhaber,
2. der gewerberechtliche Geschäftsführer,
3. einschlägige Ausbilder,
4. Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf "Isoliermonteur" oder "Wärme-, Kälte- und Schallisolierer" abgelegt haben,
5. Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf "Isoliermonteur" verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
6. Personen, die zumindest fünf Jahre fachlich einschlägig tätig waren und dabei qualifizierte Tätigkeiten in der Isolierung verrichtet haben.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen - unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen - insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs.1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

**§ 16.** (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Isoliermonteur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder - Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 15 Abs.1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs.3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs.3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

#### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

**§ 17.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Der Lehrberuf "Wärme-, Kälte- und Schallisolerier" - unbeschadet § 18 - wird mit Ablauf des 30. Juni 1995 aufgehoben. In der Lehrberufsliste sind mit Ablauf des 30. Juni 1995 die Bestimmungen betreffend diesen Lehrberuf zu streichen.

(3) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf "Wärme-, Kälte- und Schallisolerier", Verordnung BGBl. Nr. 243/1987, treten mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung "Wärme-, Kälte- und Schallisolerier", Verordnung BGBl. Nr. 370/1988, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

**§ 18.** (1) Lehrlinge, die am 30. Juni 1995 im Lehrberuf "Wärme-, Kälte- und Schallisolerier" ausgebildet werden, sind entsprechend den im § 17 Abs. 3 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 zur Lehrabschlußprüfung entsprechend der im § 17 Abs. 4 angeführten Prüfungsordnung antreten.

(2) Lehrlingen, die im Lehrberuf "Wärme-, Kälte- und Schallisolerier" ausgebildet werden und durch Lehrvertragsänderung in die Ausbildung im neuen Lehrberuf "Isoliermonteur" überwechseln, sind die bisher im Lehrberuf "Wärme-, Kälte- und Schallisolerier" zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

#### **Schüssel**